

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	<b>12.06.2013</b> <b>3</b> <b>öffentlich</b>
		Verantwortlich:	<b>Dez. 3</b>
<b>AWO Karlsruhe gemeinnützige GmbH - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)</b>			

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	12.06.2013	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anerkennung der AWO Karlsruhe gemeinnützige GmbH als Träger der freien Jugendhilfe zu.

Finanzielle Auswirkungen		nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)		Kontenart:	
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)			
Ergänzende Erläuterungen:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## **1. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 09.11.2012 hat die AWO Karlsruhe gemeinnützige GmbH die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) beantragt. Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 16.08.2012 hat der AWO Kreisverband Karlsruhe-Stadt e. V. seine Einrichtung auf die AWO Karlsruhe gemeinnützige GmbH, mit Sitz in Karlsruhe, ausgegliedert. Die Eintragung der gGmbH im Handelsregister erfolgte am 23.10.2012. Rechtlich erfolgte die Ausgliederung als partielle Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz, so dass die gGmbH in alle bestehenden Vertrags- und Rechtsverhältnissen eintritt.

Die Organe der Gesellschaft sind laut Satzung die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Die AWO Karlsruhe gemeinnützige GmbH hat ihren Sitz in der Rahel-Straus-Str. 2 in 76137 Karlsruhe. Die Geschäftsführung hat Herr Gustav Holzwarth inne.

Der AWO Kreisverband Karlsruhe-Stadt e. V. ist gemäß § 11.2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) bereits anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Der Unternehmenszweck der gGmbH ist gemäß Gesellschaftsvertrag die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung und Berufsbildung.

## **2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Die AWO Karlsruhe gGmbH nennt in ihrem Gesellschaftsvertrag vom 16.08.2013 als Zweck der Gesellschaft „Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung (...) der Jugend- und Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung der Erziehung und Berufsbildung. Gegenstand der Gesellschaft ist insbesondere die Durchführung von Maßnahmen und das Betreiben von Einrichtungen und Diensten auf allen Gebieten sozialer, sozialpädagogischer, erzieherischer, sozialwirtschaftlicher und sozialkultureller Arbeit, die eine Hilfe oder Unterstützung für die betroffenen Menschen bedeuten. Zu diesem Zweck unterhält und betreibt die Gesellschaft Dienste, Einrichtungen, Heime sowie Bildungs- und Ausbildungsstätten, die der Betreuung und Pflege, Erziehung sowie der Aus- und Weiterbildung dienen.“ (s. § 2 Abs. 1 Gegenstand und gemeinnütziger Zweck der Gesellschaft)

„Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.“ (s. § 2 Abs. 1 Gegenstand und gemeinnütziger Zweck der Gesellschaft)

„Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“ (s. § 2 Abs. 3 Gegenstand und gemeinnütziger Zweck der Gesellschaft)

Die AWO Karlsruhe gemeinnützige gGmbH betreibt zahlreiche Einrichtungen der Jugendhilfe im Stadtgebiet Karlsruhe. Schwerpunkte bilden die Angebote der Jugendhilfe gemäß SGB VIII sowie Betreuungs- und Bildungsangebote der insgesamt 17 Kindertageseinrichtungen gemäß § 24 SGB VIII, in denen insgesamt ca. 950 Kinder betreut werden.

Der Sozialtherapeutische Kinder- und Jugendhilfeverbund bietet präventive, niederschwellige bis hin zu intensiven Hilfen und Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII. Hierzu gehören insgesamt sechs Sozialtherapeutische Tagesgruppen (teilstationäre Einrichtungen gemäß § 32 SGB VIII) und sieben Einrichtungen der ambulanten Hilfen zur Erziehung (gemäß § 27, 29, 30, 31 SGB VIII). In den Einrichtungen des Kinder- und Jugendhilfeverbundes werden ca. 485 Kinder und Familien beraten, gefördert und betreut.

### **3. Rechtsgrundlagen für die Anerkennung**

Als Träger der freien Jugendhilfe können gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe voraus.

#### **4. Zuständigkeit für die Anerkennung**

Zuständig für die Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe ist nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) vom 14.04.2005 das Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger im Wesentlichen tätig ist. Da das Tätigkeitsgebiet der AWO Karlsruhe gGmbH im Wesentlichen auf Karlsruhe beschränkt ist, liegt die Zuständigkeit für die Anerkennung bei der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe.

#### **5. Stellungnahme der Verwaltung**

Die AWO Karlsruhe gGmbH hat der Verwaltung die erforderlichen Unterlagen übergeben. Die formalen Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wurden durch den Gesellschaftsvertrag, die nachgewiesene Gemeinnützigkeit und durch die getätigten Aktivitäten erfüllt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, der Anerkennung der AWO Karlsruhe gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe zuzustimmen.

Beschluss:

## I. Antrag an den Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anerkennung der AWO Karlsruhe gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe zu.

## II. Auf die Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.06.2013.

## III. Aufnahme ins Ratsinformationssystem und Übersendung der Vorlage an die Mitglieder des Gemeinderates/Ausschusses.

## IV. Kopie des Beschlusses für Akte bei SJB Az.: 410.01 sowie für Akte Az.: 416.334.

## V. Z. d. A. (Hauptregistratur im Hauptamt)

Dez. 1	
Dez. 3	
Dir SJB	

Sachbearbeiterin: Frau Dr. Heynen  
Tel.: 133-5100